

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Michael Koch GmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger Sondervereinbarungen in Schriftform und ergänzend zu den nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Schriftform ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware und/oder die Leistung durchführen.
- (4) Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, z.B. von uns in Katalogen oder Prospekten publizierte Angaben wie Beschreibung, Abbildung und Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben kennzeichnen die Beschaffenheit unserer Ware. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien dar, es sei denn, diese werden ausdrücklich in Textform als solche bezeichnet.
- (5) An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (6) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung in Textform zustande.
- (7) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen bis zur Verwendung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Besteller zu bezahlen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sofern keine fälligen Rechnungen offenstehen, gewähren wir bei Zahlungen, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingehen, 2 % Skonto. Erstlieferungen nur gegen Vorkasse.
- (4) Erhalten wir nach Versand unserer Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Besteller leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.

- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Die Lieferung und Leistung setzen die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungsverpflichtungen auf den Besteller über.
- (3) Die Liefer- und/oder Leistungszeit verlängert sich angemessen bei von uns nicht zu vertretendem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, gleichviel ob bei uns oder bei unseren Zulieferanten eingetreten, z.B. für Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Genehmigungsverfahren und andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschuss werden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der bestellten Ware und/oder Leistung von maßgeblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich anzeigen.
- (4) Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Liefer- und/oder Leistungsverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch uns zu vertreten sind.

§ 4 Ausführbestimmungen

- (1) Unsere Vertragserfüllung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Sie steht außerdem unter der aufschiebenden Bedingung, dass etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse, die wir zur Vertragserfüllung benötigen, erteilt werden. Mit Annahme des Angebots bestätigt der Besteller, dass er die Lieferungen und Leistungen nicht für Zwecke verwendet, die nach den vorgenannten Vorschriften zu einer Exportbeschränkung führen würden.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, die jeweils geltenden nationalen, europäischen und internationalen Antiterrorismusbestimmungen, sowie die nationalen (AWG/AWV) und europäischen (Dual-Use-VO 428/2009 zuletzt geändert durch VO 599/2014 in jeweils gültiger Fassung) Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich der Besteller, US

Re-Export Bestimmungen (EAR) sowie Sanktionen (OFAC) für die Güter bzw. technischen Daten einzuhalten, auf die die US-Bestimmungen Anwendung finden. Falls aufgrund der vorgenannten Regelungen eine Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden erforderlich sein sollte, verpflichtet sich der Besteller, diese auf eigene Kosten einzuholen und die Michael Koch GmbH hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Nutzungsrechte an Software

Der Besteller erhält ein weltweites, einfaches, unbefristetes, unwiderrufliches, unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht an gelieferter Software. Wir behalten uns das Recht vor, unsere im Rahmen der Softwareerstellung erbrachten Leistungen für eigene Geschäftszwecke, einschließlich Leistungen an Dritte, weiter zu nutzen oder weitere Nutzungsrechte zu vergeben.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung „frei Werk“ oder ähnliches vereinbart ist.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

§ 7 Eigentumsvorbehaltsrechte

- (1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in unserem Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- (2) Der Besteller hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- (3) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir nach Mahnung berechtigt, die Ware bestandsmäßig aufzunehmen. Der Besteller gestattet uns schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume unverzüglich während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Waren wieder in Besitz zu nehmen.

Dasselbe gilt bei Abgabe der Vermögensauskunft durch den Besteller, bei Erlass einer Haftanordnung zur Abgabe einer Vermögensauskunft des Bestellers oder bei einem Antrag des Bestellers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Verpfändung, Sicherungsübertragung oder sonstige Verfügung ist ihm untersagt. Veräußert der Besteller die von uns gelieferten Waren, gleich in welchem Zustand, so tritt er hiermit bis zur Tilgung aller uns aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen entstandenen Forderungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen bis zur Höhe des Warenwertes gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller ermächtigt.
- (6) Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug kann widerrufen werden, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet oder eine sonstige erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit eintritt. Auf Verlangen ist der Besteller dann verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben, sofern sie die Abnehmer nicht selbst unterrichten und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen.

Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

- (8) Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen unmittelbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung von mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Bei Vorliegen von Mängeln besitzt der Besteller einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Ware bzw. Leistung erbringen. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir unverzüglich zu benachrichtigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (3) Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder Minderung zu verlangen.
- (5) Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht von uns zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendungen nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Nichtbeachtung der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüssen oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit die Ware üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.
- (7) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 9 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 9 Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Soweit dem Besteller im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (6) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Ubstadt-Weiher Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Bruchsal.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Die Geltung des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird abbedungen.